

erwiesen sein, um so die Regelung durch einen neuen unberechenbaren Umstand noch schwieriger erscheinen zu lassen¹. —

Das zweite Beispiel liefern die Unterschriften, welche den Satzungen der Synoden zu Carpentras (527), Orange (II, 529) und Vaison (II, 529) angefügt worden sind. Wenn man die drei Listen, so wie sie in dem Codex Phillipp. 1745 — auch hier wie überall ohne die Namen der Bischofstädte — mitgetheilt werden, neben einander stellt:

1) Ich glaube indessen, mindestens für die Metropolitanbischöfe die Ordnung der Unterschriften in Columnen festhalten und beispielsweise die Verwirrung, welche in die Unterschriften der Synode zu Paris (614) gekommen ist, durch die Annahme erklären zu sollen, dass die fünf Metropolen von Arles (1), Lyon (2), Vienne (3), Rouen (4), Trier (5) in der ersten Columnne, die von Bourges (6), Bordeaux (7), Sens (8), Reims (9), Eauze (10) in der daneben stehenden zweiten Columnne unterzeichneten, dass der Abschreiber das Ende der ersten Columnnenreihe aber nicht erkannte, sondern in die zweite Columnnenreihe, welche, nothwendig bei der ungewöhnlich grossen Anzahl der Theilnehmer, unterhalb der ersten sich ansetzte, hineingerieth und ihrer ersten Columnne die Namen des Proardus von Besançon und Solacius von Köln, als vermeintlicher unmittelbarer Rangnachfolger der ersten fünf Metropolen entnahm. Es entspricht das auch ganz meiner Auffassung von der Würde der drei Bisthümer Trier, Köln und Besançon im sechsten und Anfang des siebenten Jahrhunderts; denn ich habe schon auf Grund der Epistolae Austrasicae an anderem Orte (N. A. XIII, 370 ff.) die einflussreiche Stellung der Bischöfe von Trier, mindestens des Nicetius und seines Nachfolgers, im austrasischen Reiche hervorgehoben, sodass ich gegen Rettberg mit Friedrich (Kirchengeschichte Deutschlands I, 407) die Metropolitanhoheit dieses Bisthums anerkennen möchte, während ich Köln und Besançon in der angegebenen Zeit nur als einfache Bisthümer betrachte. Dann sind vielleicht auch die Unterschriften der Synode von Clermont (535) — hier kommt der Cod. Paris. lat. 12097 in Betracht —, auf welche Friedrich (Drei unedierte Concilien der Merovingerzeit S. 20) zum Beweise dafür sich beruft, dass selbst anerkannte Metropolen, wie der Bischof von Reims, nach einfachen Bischöfen unterzeichneten, so in Ordnung zu bringen, dass man sie — ich gebe ihre uns überlieferte Stelle stets durch eine davor gesetzte Zahl an — in fünf ursprünglich neben einander gepflanzte Columnen also zerlegt:

I.

(1.) Honoratus Bitur.

II.

(2.) Gallus Arvernensis

III.

(3.) Gregorius Lingon.

(6.) Flavius Remensis

(8.) Eleuterius Lutensis

(10.) Lupus Catalaun.

(7.) Nicetius Trevirensis

(9.) Dalmatius Rutensis

(11.) Domitianus Colon.

IV.

(4.) Hilarius Gaballitanus

V.

(5.) Ruricius Lemovicensis

(12.) Venantius Vivariensis

(14.) Desideratus Veredunensis

(13.) Hesperius Metensis

(15.) Gramaticus Vindonissensis.